

# **NÖ PFLICHTSCHULGESETZ**

*(Landesgesetzblatt 5000-17)*

Hinweis: Die geänderten Bestimmungen sind im Schrägdruck wiedergegeben.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Hauptstück**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Gesetzlicher Schulerhalter
- § 4 Errichtung
- § 5 Erhaltung
- § 6 Stilllegung, Auflassung und Aufhebung
- § 7 Bauliche Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke
- § 7a Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer
- § 8 Bildungsregion und Schulsprengel
- § 9 Widmung und Verwendung von Schulliegenschaften
- § 10 Stiftungen und Schulpatronate
- § 11 Allgemeine Zuständigkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes
- § 11a Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts
- § 11b Führung ganztägiger Schulformen
- § 11c Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen
- § 11d Zusätzlicher Lehrereinsatz an allgemein bildenden Pflichtschulen
- § 12 Aufsicht
- § 13 Verfahrensbestimmungen
- § 14 Eigener Wirkungsbereich

### **II. Hauptstück**

#### **Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen**

##### **Abschnitt I**

##### **Volksschulen**

- § 15 Aufbau
- § 16 Organisationsformen
- § 17 Voraussetzung für die Errichtung
- § 18 Schulsprengel
- § 19 Lehrer
- § 20 Klassenschülerzahl
- § 20a Unterricht in Schülergruppen

##### **Abschnitt II**

##### **Hauptschulen**

- § 21 Aufbau
- § 22 Sonderformen

NÖ Pflichtschulgesetz I

§ 23 Voraussetzung für die Errichtung

§ 24 Schulsprengel

§ 25 Lehrer

§ 26 Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

§ 26a Unterricht in Schülergruppen

§ 26b Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

**Abschnitt III  
Sonderschulen**

§ 27 Aufbau

§ 28 Organisationsformen

§ 29 Voraussetzung für die Errichtung

§ 30 Schulsprengel

§ 31 Lehrer

§ 32 Klassenschülerzahl

§ 32a Unterricht in Schülergruppen

§ 32b Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

§ 32c Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

**Abschnitt IV  
Polytechnische Schulen**

§ 33 Aufbau

§ 34 Organisationsformen

§ 35 Voraussetzung für die Errichtung

§ 36 Schulsprengel

§ 37 Lehrer

§ 38 Klassenschülerzahlen

§ 38a Unterricht in Schülergruppen

§ 38b Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

**Abschnitt V  
Schülerheime**

§ 39 Errichtung

§ 40 Erhaltung

**Abschnitt VI  
Schulgemeinden**

§ 41 Bildung, Änderung und Auflösung

§ 42 Vertretung

**Abschnitt VII  
Schulerhaltung**

§ 43 Zuständige Organe

§ 44 Schulaufwand

§ 45 Kosten der Schülerbeförderung

§ 46 Aufteilung des Schulaufwandes

NÖ Pflichtschulgesetz II

§ 47 Übereinkommen

§ 48 Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

§ 49 Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes

§ 50 Sonstige Schulerhaltungsbeiträge

§ 51 Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler

§ 52 Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Schüler

§ 53 Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler

§ 54 Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

§ 55 Rechtsmittel

**III. Hauptstück**  
**Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen**  
**(Berufsschulen)**

**Abschnitt I**

**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 56 Aufbau

§ 57 Organisationsformen

§ 58 Voraussetzung für die Errichtung

§ 59 Schulsprengel

§ 60 Lehrer

§ 61 Klassenschülerzahl

§ 61a Unterricht in Schülergruppen

§ 61b Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

**Abschnitt II**

**Schülerheime**

§ 62 Errichtung

§ 63 Erhaltung

**Abschnitt III**

**Schulerhaltung**

§ 64 Schulaufwand

§ 65 Schulerhaltungsbeiträge

§ 66 Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge

§ 67 Rechtsmittel

§ 68 Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge

**Abschnitt IV**

**Gewerblicher Berufsschulrat**

§ 69 Gewerblicher Berufsschulrat

§ 70 Aufgaben

§ 71 Organe

§ 72 Kollegium

§ 73 Erlöschen der Mitgliedschaft

NÖ Pflichtschulgesetz III

§ 74 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 75 Aufgaben des Kollegiums

§ 76 Obmann

§ 77 Amt des Gewerblichen Berufsschulrates

§ 78 Geschäftsführung

§ 79 Schriftliche Ausfertigungen

§ 80 Instanzenzug und Aufsicht

§ 81 Aufwand

#### **IV. Hauptstück**

##### **Bildstellen**

§ 82 Landesbildstelle und Bezirksbildstellen

#### **V. Hauptstück**

##### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 83 Übergangsbestimmungen

§ 84 Aufhebung älteren Rechts

**NÖ PFLICHTSCHULGESETZ**  
**I. Hauptstück**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Schulen) und die berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie auf öffentliche Schülerheime Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein, öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind.

§ 2

Begriffe

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

*(1a) Eine Bildungsregion umfasst das Gebiet mehrerer politischer Bezirke und dient der überregionalen Sicherung und dem Ausbau der Bildungsangebote.*

(2) Unter Errichtung einer Schule oder eines Schülerheimes ist ihre Gründung und die Bestimmung des Standortes zu verstehen.

(3) Die Sitzgemeinde ist jene Gemeinde, in deren Gebiet die Schule oder das Schülerheim ihren Standort hat.

(4) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulgemeinschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
2. die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel,
3. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,
4. die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes erforderlichen Hilfspersonals,
5. die Beistellung des Hilfspersonals für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
6. an ganztägigen Schulformen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher,
7. die Vorsorge für die Beistellung von Schulärzten.

(5) Unter Erhaltung eines öffentlichen Schülerheimes ist zu verstehen:

1. die Bereitstellung und Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Heimgemeinschaften sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung;
2. die Deckung des sonstigen Sachaufwandes,

## NÖ Pflichtschulgesetz V

3. die Beistellung der erforderlichen Erzieher und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Heimliegenschaften erforderlichen Personals; Beistellung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht und die Kosten dieses Personals vom gesetzlichen Heimerhalter getragen werden.

(6) Die Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes ist die Aufhebung der Errichtung.

(7) Die Stilllegung einer Schule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflassung der Schule.

(8) Gesetzliche Schulerhalter oder gesetzliche Schülerheimerhalter sind das Land, die Gemeinden oder die Schulgemeinden, denen die Errichtung, Erhaltung und Auflassung einer Schule oder eines Schülerheimes obliegt.

(9) Der Schulsprengel ist das für den Besuch der Schule festgesetzte Einzugsgebiet.

(10) Die Schulgemeinde ist ein Gemeindeverband, der alle Gemeinden umfasst, die ganz oder teilweise zum Schulsprengel gehören.

(11) Beteiligte Gemeinde ist jene Gemeinde, die zur Schulgemeinde gehört oder in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt ist.

(12) Zumutbar ist der Schulweg, wenn er von den Schülern ohne körperliche Überforderung und ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit in der Schule zurückgelegt werden kann. Jedenfalls ist der Schulweg zumutbar, wenn bei Benützung eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs Schüler der ersten bis vierten Schulstufe nicht länger als eine halbe Stunde und Schüler ab der fünften Schulstufe nicht länger als eine Stunde benötigen, um die Schule zu erreichen. Der Schulweg ist auch zumutbar, wenn Verkehrsmittel des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht oder nicht für den ganzen Schulweg zur Verfügung stehen und dieser möglichst innerhalb einer Stunde zurückgelegt werden kann.

(13) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen, wie z.B. "Schüler", "Lehrer", umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anders bestimmt.

## § 3

### Gesetzlicher Schulerhalter

(1) Gesetzliche Schulerhalter sind:

1. das Land für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen, sofern sich deren Schulsprengel auf das Land erstreckt, sowie für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen;

2. die Schulgemeinden, falls solche gebildet werden, und zwar für die Volksschulen die Volksschulgemeinden, für die Hauptschulen die Hauptschulgemeinden und für die Sonderschulen die Sonderschulgemeinden; diese Schulgemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen; für selbständige Polytechnische Schulen die Schulgemeinden der Polytechnischen Schule;

3. die Sitzgemeinden, wenn der Schulsprengel nicht über ihr Gebiet hinausreicht oder keine Schulgemeinde gebildet wurde; diese Gemeinden sind auch Schulerhalter der ihren Schulen angeschlossenen Polytechnischen Schulen und Sonderschulklassen; für die ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist die Sitzgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, sofern nicht gemäß Z. 1 das Land gesetzlicher Schulerhalter ist.

(2) Der Schulerhalter der Volksschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Vorschulklasse. Der Schulerhalter der Hauptschule ist auch Schulerhalter der

## NÖ Pflichtschulgesetz VI

am Standort geführten Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für ihre ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen, sowie das Schulvermögen zu verwalten. Er hat jene Lehrmittel beizustellen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart erforderlich sind.

(4) Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt für den Freizeitbereich im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen dem Schulerhalter, sonst dem Land.

### § 4

#### Errichtung

(1) Die Errichtung einer Pflichtschule sowie die Bestimmung einer allgemein bildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform obliegen dem gesetzlichen Schulerhalter.

(2) Für die Errichtung einer allgemein bildenden Pflichtschule ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 17, 23, 29 oder 35 nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.

(3) Für die Errichtung, Standortverlegung oder Änderung der Bezeichnung einer berufsbildenden Pflichtschule ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor Erteilung der Bewilligung sind der Landesschulrat (Kollegium), die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 nicht gegeben sind oder bereits errichtete Schulen derselben Art in ihrem Bestand oder ihrer Organisationsform gefährdet sind.

(4) Die Bestimmung einer Pflichtschule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) und des Bezirksschulrates (Kollegium). Im Verfahren sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Der Antrag hierfür ist beim Landesschulrat bis 31. März für das kommende Schuljahr einzubringen.

(5) Errichtet das Land als gesetzlicher Schulerhalter eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule, ist keine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Vor der Errichtung sind jedoch der Landesschulrat (Kollegium), bei berufsbildenden Pflichtschulen auch die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören.

### § 5

#### Erhaltung

(1) Gehören mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengel oder zu einer Schulgemeinde oder sind sie in sonstiger Weise an einer Schule beteiligt, so haben sie Schulerhaltungsbeiträge oder Schulumlagen (§§ 46 bis 53 und 65) an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 7 ist die Aufteilung des Schulaufwandes durch Vereinbarung mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

### § 6 Stilllegung,

#### Auflassung und Aufhebung

(1) Eine allgemein bildende Pflichtschule kann stillgelegt werden, wenn:

## NÖ Pflichtschulgesetz VII

1. die voraussichtliche durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren gegenüber der durchschnittlichen Schülerzahl in den letzten drei Schuljahren so absinkt, dass die Beistellung der erforderlichen Lehrer nicht mehr gerechtfertigt ist;
  2. hiedurch bei Volksschulen eine Verbesserung der Organisationsform erreicht werden kann oder
  3. die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 nicht erfüllt werden kann.
- (2) Eine Stilllegung ist ferner nur zulässig, wenn die Unterbringung der Schüler in anderen Schulen möglich ist und ihnen der Schulweg zugemutet werden kann.
- (3) Die Stilllegung einer Schule ist von der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), des Bezirksschulrates (Kollegium) und des gesetzlichen Schulerhalters durch Verordnung zu verfügen.
- (4) Die Landesregierung hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung einer Pflichtschule zu bewilligen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Errichtungsvoraussetzungen für die betroffene Schule weiterhin gegeben sind. Vor Erteilung der Bewilligung ist bei einer allgemein bildenden Pflichtschule der Landeschulrat (Kollegium), bei einer berufsbildenden Pflichtschule sind auch die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Gewerbliche Berufsschulrat anzuhören.
- (5) Die Landesregierung hat über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters die Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform zu bewilligen. Vor Erteilung der Bewilligung sind der Landeschulrat (Kollegium), der Bezirksschulrat (Kollegium) und die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. (6) Ist eine der Voraussetzungen für die Errichtung einer allgemein bildenden Pflichtschule (§ 17, § 23, § 29 und § 35) oder einer berufsbildenden Pflichtschule (§ 58) weggefallen, kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), bei einer berufsbildenden Pflichtschule auch nach Anhörung der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie des Gewerblichen Berufsschulrates die Auflassung der Schule von Amts wegen anordnen.

### § 7

#### Bauliche Gestaltung von Liegenschaften und Räumen sowie deren Verwendung für Schulzwecke

Vorschriften über die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke, die Bewilligung von Bauplänen für Schulbauten sowie für bauliche Umgestaltungen eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften werden durch ein besonderes Landesgesetz erlassen.

### § 7a

#### Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer

Das NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz - LSG, LGBl. 2015, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen und Vorkehrungen im Rahmen der Schulerhaltung vom gesetzlichen Schulerhalter zu treffen sind. Die im § 18 LSG vorgesehene Überprüfung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem Verbandsobmann.

*Bildungsregion und Schulsprengel*

(1) *Niederösterreich ist in Bildungsregionen zu teilen. Für alle Schulen sind Schulsprengel festzusetzen, wobei diese lückenlos grundsätzlich innerhalb der Bildungsregionen aneinander anzugrenzen haben. Für die Volksschulen, die Hauptschulen, die Polytechnischen Schulen sowie für die Berufsschulen sind jeweils Pflichtsprengel zu bilden. Für die Sonderschulen kann der Schulsprengel in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden.*

(2) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet einer Schulgemeinde mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden; welche dieser Schulen ein sprengelangehöriger Schüler zu besuchen hat, entscheidet der gesetzliche Schulerhalter vor der Aufnahme des Schülers.

(3) Der Schulsprengel besteht aus

1. einer oder mehreren Gemeinden und, soweit dies zur Erleichterung des Schulbesuches zweckmäßig erscheint, aus
2. einer oder mehreren Gemeinden sowie Gebietsteilen von Gemeinden oder
3. Gebietsteilen mehrerer Gemeinden.

(4) Unter Pflichtsprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, wenn sie der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die betreffende Schule zu besuchen. Unter Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet zu verstehen, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, soweit sie die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schule erfüllen, berechtigt sind, die Schule zu besuchen.

(5) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für allgemein bildende Pflichtschulen erfolgt durch die Landesregierung entweder von Amts wegen oder über Antrag des Schulerhalters, einer beteiligten Gemeinde oder des Landesschulrates (Kollegium) durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium) sowie alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden sind anzuhören.

(6) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel für berufsbildende Pflichtschulen erfolgt durch die Landesregierung entweder von Amts wegen oder über Antrag des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung. Der Landesschulrat (Kollegium), die Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, alle beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und der Gewerbliche Berufsschulrat (Kollegium) sind anzuhören.

(7) Sofern sich ein Schulsprengel auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Landesregierung vor seiner Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Landesregierungen zu treffen.

(8) Dem Schulsprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen. Dem Schulsprengel einer berufsbildenden Pflichtschule gehören jene Schulpflichtigen an, die in einem Betrieb, dessen Standort im Schulsprengel liegt, im Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Die Sprengelangehörigkeit für die Schulpflichtigen wird erst mit der Bereitstellung der Unterrichtsräume wirksam.

(9) Als sprengelangehörig gelten Schüler

## NÖ Pflichtschulgesetz IX

a) die wegen Stilllegung einer Schule, vorübergehender Unterrichtseinstellung, aufgrund einer schulbehördlichen Anordnung oder wegen eines Ausschlusses aufgrund schulrechtlicher Vorschriften einer anderen Schule zugewiesen wurden,

b) mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

c) der Vorschulklasse, welche die nächstgelegene Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels keine Vorschulklasse geführt wird.

d) von Polytechnischen Schulen, welche eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende Schule deshalb besuchen, weil an der Schule des eigenen Schulsprengels der gewünschte Fachbereich nicht geführt wird.

(10) Jeder Schulpflichtige ist in die Schule aufzunehmen, die für ihn nach den schulrechtlichen Vorschriften in Betracht kommt und deren Schulsprengel er angehört.

(11) Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch der Schule berechtigt sind. Für die Sprengelangehörigkeit von Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, i.d.F. BGBl.Nr. 161/1987, zum Besuch einer berufsbildenden Pflichtschule berechtigt sind, ist abweichend von Abs. 8 zweiter Satz deren Wohnort maßgeblich.

(12) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemein bildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Stellungnahmen

- der Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule,
- der Leitung der sprengelfremden Schule,
- der Wohngemeinde und
- des Schulerhalters der sprengelfremden Schule

einzuholen hat.

Der sprengelfremde Schulbesuch ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates zu untersagen, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten oder eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde.

Der sprengelfremde Schulbesuch kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates auch dann untersagt werden, wenn

a) der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit Beginn des Schuljahres zusammenfällt, oder

b) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde, oder

c) die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung berücksichtigten Interessen nicht überwiegen.

(13) Zur Entscheidung ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich jene Schule liegt, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört.

(14) Bei berufsbildenden Pflichtschulen treten im Abs. 12 an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde der Gewerbliche Berufsschulrat, an die Stelle der Wohngemeinde

die Lehrbetriebsgemeinde, an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat und ist Abs. 13 nicht anzuwenden.

§ 9

Widmung und Verwendung von Schulliegenschaften

- (1) Baulichkeiten und Liegenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des gemäß § 7 zu erlassenden besonderen Landesgesetzes für Schulzwecke gewidmet sind, darf der gesetzliche Schulerhalter – von Katastrophenfällen abgesehen - einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der gesetzliche Schulerhalter kann die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke nur mit Bewilligung der Landesregierung aufheben. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Landesregierung bei allgemein bildenden Pflichtschulen den Landesschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören. Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anzuordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Sie hat vorher bei allgemein bildenden Pflichtschulen den Landesschulrat, bei berufsbildenden Pflichtschulen auch den Gewerblichen Berufsschulrat anzuhören.
- (3) Bei Auflassung einer Schule erlischt die Widmung der Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke.

§ 10

Stiftungen und Schulpatronate

- (1) Rechte auf Zuwendungen, die stiftungsgemäß oder durch Privatrechtstitel Schulen gewidmet sind, gehen auf den gesetzlichen Schulerhalter über, und es ist diese Widmung unter Aufrechterhaltung ihrer besonderen Bestimmung zu wahren. Verpflichtungen aus einem Schulpatronat sind jedoch erloschen.
- (2) Schulpatronate, die mit Schulen verbunden sind, sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 11

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

- (1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,
- wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
  - wenn der Schüler dem Schulsprengel nicht angehört oder nicht im Sinn des § 8 Abs. 9 als sprengelangehörig gilt.
- (3) Aus zwingenden organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt und die gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schulen gewährleistet ist.
- (4) Vor Festlegung der Geschlechtertrennung hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter, den Bezirksschulrat (Kollegium) und den Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.
- (5) Der Besuch der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschule ist für alle Schüler unentgeltlich. Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Freizeit-

## NÖ Pflichtschulgesetz XI

bereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge eingehoben werden. Die Beiträge bestehen aus dem Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung (ausgenommen in den Lernzeiten ganztägiger Schulformen) sowie dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung. Der Verpflegungsbeitrag hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Die Beiträge sind vom Schulerhalter durch Verordnung festzulegen, dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(6) An berufsbildenden sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen kann ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden. Den Beitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

(7) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag darf den auf einen Lehrling entfallenden Teil des im abgelaufenen Jahr in sämtlichen niederösterreichischen Berufsschulen entstandenen Gesamtaufwandes für verbrauchte Lern- und Arbeitsmittel nicht übersteigen. Die Landesregierung hat die Höhe des Beitrages nach Anhörung des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung festzusetzen.

(8) Der Lern- und Arbeitsmittelertrag fließt dem Land zu. Der Anspruch auf diesen Beitrag ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

### § 11a

#### Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts

(1) An öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, ist

a) ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand und eine unverbindliche Übung abzuhalten bei einer Mindestzahl von

- grundsätzlich 15,
- bei den Fremdsprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch 5,
- bei anderen Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 12,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern 8,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern 6,
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern 5

Anmeldungen. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3 - sofern diese Mindestzahl unter 12 liegt, um mehr als 2 -, so darf der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung nicht mehr weitergeführt werden; ein alternativer Pflichtgegenstand darf in der 9. Schulstufe bei mindestens 12 Anmeldungen abgehalten werden; an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule dürfen die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken dann geführt werden, wenn ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahlen (§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 32) nicht unterschritten wird oder sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet;

b) ein Förderunterricht

aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, bei mindestens 8 Schülern,

bb) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für

## NÖ Pflichtschulgesetz XII

Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei mindestens 6 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 12 Schülern nicht überschritten werden darf. In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern, in der Berufsschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen bei mindestens 6 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 10 Schülern nicht überschritten werden darf.

(2) Für den Fall, dass die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, ist ein Freigegegenstand bzw. eine unverbindliche Übung zu führen, wenn sich alle Schüler einer Klasse oder jene Schüler, für die dieser Unterrichtsgegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist, anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Erreichung der Mindestzahlen können die Schüler mehrerer Klassen der Schule oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden. Werden durch eine solche Maßnahme zwei oder mehrere Bezirke berührt, obliegt die Entscheidung dem Landesschulrat. Dieser hat auch über die Zusammenfassung mehrerer Klassen von Berufsschulen zu entscheiden.

### § 11b

#### Führung ganztägiger Schulformen

(1) Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen geführt werden.

(2) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) gegliedert. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden.

(3) Eine Klasse darf mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Alle Schüler müssen für den ganzwöchigen Besuch des Betreuungsteiles angemeldet sein;
2. zwei Drittel der Erziehungsberechtigten müssen zugestimmt haben;
3. zwei Drittel der betroffenen Lehrer müssen zugestimmt haben.

(4) Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(5) Die Mindestschülerzahl für eine Gruppe des Betreuungsteiles beträgt

- grundsätzlich 15
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern 8
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 Schülern 6
- an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 Schülern 5.

Die Zahl der Schüler in einer Gruppe des Betreuungsteiles darf die Klassenschülerhöchstzahl nicht überschreiten.

(6) Für den Betreuungsteil kann vom Schulerhalter ein Lehrer oder Erzieher als Leiter bestellt werden.

(7) Werden vom Land über die hiezu landesgesetzlich berufenen Behörden Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt, so hat der Schulerhalter dem Land den anfallenden Aufwand zu ersetzen.

(8) Wird ein vom Land gemäß Abs. 7 beigestellter Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt, so hat der Schulerhalter weiters den sich aus der Bestellung des

## NÖ Pflichtschulgesetz XIII

betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles zusätzlich ergebenden Aufwand zu ersetzen.

(9) Die Ersatzleistungen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Schulerhalter in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für das 1. Semester des Schuljahres bis 31. März und für das 2. Semester des Schuljahres bis zum 30. September vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von 4 Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.

### § 11c

#### Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen

(1) An einzelnen Schulen kann von den Bestimmungen der

§ 11a Abs. 1 lit.a und b

§ 11a Abs. 2

§ 20a Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 3 und 4

§ 26a Abs. 1

§ 32a Abs. 1, 3 und 4

§ 32b

§ 38 Abs. 2

§ 38a Abs. 1

abgegangen werden, wobei die Mindestzahl drei nicht unterschritten werden darf.

(2) Die Festlegung obliegt dem Schulforum, bzw. in Polytechnischen Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuss. Dieser darf durch seine Regelung die der Schule zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschreiten.

### § 11d

#### Zusätzlicher Lehrereinsatz an allgemein bildenden Pflichtschulen

Für besondere pädagogische Maßnahmen, wie z.B. die Betreuung verhaltensauffälliger Kinder oder den Einsatz von Beratungslehrern, kann der Landesschulrat im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zusätzliche Lehrer im erforderlichen Ausmaß einsetzen.

### § 12

#### Aufsicht

(1) Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, finden auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 bei Besorgung der in § 14 bezeichneten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung.

(2) Die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 bei Besorgung der im § 14 bezeichneten Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt der nach dem Standort der Schule örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Schulbehörden des Bundes haben Pflichtverletzungen der gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Anträge an die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, dass Schulen gemäß den §§ 17, 23, 29 und 35 errichtet werden und in ihrem Bestand erhalten bleiben, sowie dass Schulen gemäß § 6 stillgelegt oder aufgelassen werden.

## NÖ Pflichtschulgesetz XIV

(4) Vor aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehende Schulbehörde des Bundes anzuhören.

### § 13

#### Verfahrensbestimmungen

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern und gesetzlichen Schülerheimhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Schule oder einem Schülerheim beteiligten Gemeinden Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anhörungsrechte sind binnen sechs Wochen nach Einlangen der Aufforderung auszuüben. Erfolgt während dieser Frist keine Äußerung, ist Zustimmung anzunehmen.

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen im Sinn des § 7 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen. Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen.

### § 14

#### Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden (Schulgemeinden) mit Ausnahme jener gemäß §§ 40, 45, 46, 48, 50 bis 54, 65, 66 und 68 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## **II. Hauptstück**

### **Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen**

#### **Abschnitt I**

#### **Volksschulen**

### § 15

#### Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst die Grundstufen I und II.

(2) Die Grundstufe I umfasst bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.

(3) Die Grundstufe II umfasst die 3. und 4. Schulstufe.

(4) Soweit es die Schülerzahl zulässt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen.

(5) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sind Kinder der Vorschulstufe in einer Vorschulklasse oder gemeinsam mit der 1. Schulstufe oder gemeinsam mit der 1. und 2. Schulstufe zu unterrichten.

(6) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinander folgende - Schulstufen zu umfassen hat.

## NÖ Pflichtschulgesetz XV

(7) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse). Die Herabsetzung der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahl bedarf der Bewilligung des Bezirksschulrates nach Anhörung des Sonderpädagogischen Zentrums.

(8) In Volksschulklassen können im Rahmen des genehmigten Stellenplanes bis zu fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet werden (Integrationsklasse).

### § 16

#### Organisationsformen

(1) Die Volksschule ist in der Grundstufe I

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

(2) Schulstufen einer Volksschule können benachbarten Volksschulen zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.

(3) Über die Organisationsform hat nach den örtlichen Erfordernissen der Landesschulrat nach Anhörung seines Kollegiums, des Kollegiums des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

### § 17

#### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Volksschulen haben überall zu bestehen, wo sich im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Volksschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter mit Bewilligung der Landesregierung, welche den Landesschulrat (Kollegium) zu hören hat, eine Volksschule auf Zeit errichten oder von der nächstgelegenen Volksschule eine Klasse in das betreffende Gebiet so verlegen, dass den Kindern der Besuch der Schule auch im Winter möglich ist (Expositurklasse).

### § 18

#### Schulsprengel

(1) Für jede Volksschule ist ein Pflichtsprengel festzusetzen; für die Vorschulklasse kann ein vom Pflichtsprengel der Volksschule abweichender Pflichtsprengel festgesetzt werden.

(2) Die Schulsprengel sind so festzusetzen, dass sie lückenlos aneinandergrenzen, ein regelmäßiger Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder möglich ist und jede unnötige Belastung der gesetzlichen Schulerhalter vermieden wird.

## NÖ Pflichtschulgesetz XVI

### § 19

#### Lehrer

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Schüler der Vorschulstufe (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen.

(3) Durch diese Bestimmungen werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes und bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes nicht berührt.

(4) In Klassen, in denen drei bis fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist der zusätzliche Lehrer mit seiner vollen Lehrverpflichtung einzusetzen. Bei weniger als drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der zusätzliche Lehrer (Stützlehrer) vom Bezirksschulrat stundenweise eingesetzt werden. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen; das Höchstaussmaß des Stützlehreereinsatzes pro Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt bei Lernbehinderung oder Verhaltensauffälligkeit vier Wochenstunden, bei Körperbehinderung (sofern diese mit einer Beeinträchtigung der Bildungsfähigkeit verbunden ist) sechs Wochenstunden, bei Sinnesbehinderung acht Wochenstunden und bei geistiger Behinderung zehn Wochenstunden. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, darf kein Stützlehrer eingesetzt werden.

### § 20

#### Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – ausgenommen einer Vorschulklasse - darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, darf 28 und in Klassen einklassiger Volksschulen 26 nicht übersteigen.

(2) In Integrationsklassen, in denen drei bis fünf Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann der Bezirksschulrat die gesetzliche Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 herabsetzen. Jedenfalls darf in solchen Klassen die Klassenschülerhöchstzahl 24 nicht überschritten werden. In Integrationsklassen, in denen ein oder zwei Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, kann die Klassenschülerhöchstzahl - im Regelfall auf 24 - herabgesetzt werden, wenn kein zusätzlicher Lehrer oder ein zusätzlicher Lehrer mit weniger als 11 Wochenstunden eingesetzt wird. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen.

(3) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

## NÖ Pflichtschulgesetz XVII

### § 20a

#### Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht *kann* in den Gegenständen

a) Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 20 Schülern,

b) Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 16 Schülern,

c) Leibesübungen in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Im Gegenstand Lebende Fremdsprache kann der Unterricht in Klassen mit Schülern der 3. und

4. Schulstufe bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, sofern es die räumlichen und personellen Gegebenheiten der betreffenden Schule erlauben.

(2) In den Gegenständen Werkerziehung, Ernährung und Haushalt, Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer Schulen unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl nach Abs. 1 zusammengefasst werden.

### **Abschnitt II Hauptschulen**

#### § 21

##### Aufbau

(1) Die Hauptschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).

(4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Hauptschulklassen unterrichtet werden (Integrationsklasse).

(5) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 26 Abs. 3) zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(6) Um in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Bildung von Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu ermöglichen, können Klassen einer Hauptschule unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden. Liegen diese Hauptschulen im selben Sprengel, so erfolgt die Zuweisung durch den Bezirksschulrat nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters. Liegen diese Hauptschulen in verschiedenen Sprengeln, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 4 zu vereinigen.

## NÖ Pflichtschulgesetz XVIII

### § 22

#### Sonderformen

- (1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.
- (2) Die Bewilligung zur Führung einer Sonderform erteilt nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

### § 23

#### Voraussetzung für die Errichtung

Hauptschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 hauptschulfähige Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist hauptschulfähigen Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.

### § 24

#### Schulsprengel

- (1) Für jede Hauptschule ist ein Pflicht- und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen.
- (2) Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

### § 25

#### Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen drei bis sieben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist im Regelfall in allen Stunden ein zusätzlicher Lehrer einzusetzen. Bei weniger als drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes ein zusätzlicher Lehrer stundenweise unter Bedachtnahme auf Art und Ausmaß der Behinderung einzusetzen.
- (2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
- (3) § 19 Abs. 3 findet Anwendung.

Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen  
nach Leistungsgruppen

(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sieben Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 27. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.

(3) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und an der betreffenden Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. *In Schülergruppen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf darf die in Abs. 2 festgelegte Klassenschülerzahl nicht überschritten werden.*

(4) Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. An Hauptschulen mit nur einer einzigen 4. Klasse sind für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen zu führen, sofern in jeder Schülergruppe mindestens 3 Schüler sind; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die 5. bis 7. Schulstufe der betreffenden Schule. Wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre oder wenn zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müssten, kann der Landesschulrat nach Anhörung des Schulerhalters und des Bezirksschulrates die Überschreitung dieser Zahl der Schülergruppen um eine bewilligen.

(5) *Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.*

§ 26a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht *kann* in den Gegenständen

a) Leibesübungen in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und Maschinschreiben bei einer Mindestzahl von 20 Schülern

b) Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 16 Schülern

c) Einführung in die Informatik bei einer Mindestzahl von 19 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes nach Geschlechtern. In Einführung in die Informatik darf die

## NÖ Pflichtschulgesetz XX

Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. § 20a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) kann durch Verordnung bestimmen, dass der Unterricht in Musikerziehung und Leibesübungen in Klassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist.

### § 26b

#### Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

### **Abschnitt III Sonderschulen**

#### § 27

##### Aufbau

(1) Die Sonderschule umfasst acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch oder Mathematik ist die Teilnahme der nächst niedrigeren oder nächst höheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau dieser Schulen insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt.

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als

1. selbständige Schulen oder
2. Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind. Im Falle der Z. 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 16 Abs. 1 und 3 Anwendung.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für Gehörlose;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter Z. 2 bis 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnische Schule" in den Fällen der Z. 2 bis 7 unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten, Heilpädagogischen Stationen und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bestand von zwei Klassen oder Kursen auf Dauer zu erwarten ist, ist eine "Heilstättenschule" zu führen.

(5) Bei der Führung von Sonderschulen gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 9 nach dem Lehrplan der Hauptschulen sind die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sinngemäß anzuwenden.

(6) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(7) Jeder Sonderschulklasse kann auch eine Abteilung für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden, jeder Klasse der Allgemeinen Sonderschule oder angeschlossenen Klassen der Allgemeinen Sonderschule außerdem noch eine Abteilung für schwerstbehinderte Kinder.

(8) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß den die Schulpflicht regelnden Vorschriften eingeleitet wurde, für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Kurse durchgeführt werden.

(9) § 16 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

## NÖ Pflichtschulgesetz XXII

### § 29

#### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Sonderschulen oder an Haupt-, Volks- oder Sonderschulen anderer Art angeschlossene Sonderschulklassen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderungsart entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. § 2 Abs. 12 findet unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart sinngemäß Anwendung.

(2) Sonderschulklassen haben zu bestehen, wenn die nach § 32 vorgesehenen Klassenschülerzahlen für die betreffende Behinderungsart erreicht werden.

(3) Sonderschulen haben zu bestehen, wenn entsprechend den Klassenschülerzahlen Bedarf für zwei Sonderschulklassen gegeben ist oder an einer Haupt- oder Volksschule zwei Sonderschulklassen mindestens durch fünf Jahre geführt werden und ihr Bestand gesichert erscheint.

### § 30

#### Schulsprengel

(1) Für jede selbständige Sonderschule ist ein Pflichtsprengel und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen. Ist der Schulweg zumutbar, so sind Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

(2) Sind einer Haupt-, Volks- oder Sonderschule anderer Art Sonderschulklassen angeschlossen, ist der Besuch solcher Klassen auf den Sprengel der Schule beschränkt, an welche die Sonderschulklasse angeschlossen ist. Die Landesregierung kann den Schulsprengel der Sonderschulklasse unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 12 und die Behinderungsart erweitern oder einengen.

### § 31

#### Lehrer

Die Vorschriften des § 19, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 37 Abs. 1 und 2 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

### § 32

#### Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse

a) einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 15,

b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule 10 sowie

c) einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 8 nicht übersteigen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.

(3) Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich

## NÖ Pflichtschulgesetz XXIII

1. in den Fällen des Abs. 1 lit.a bei Klassen bei mehreren Schulstufen oder bei Klassen, in denen sich auch mehrfachbehinderte oder schwerstbehinderte Kinder befinden, um die Anzahl der Schulstufen und der mehrfach- oder schwerstbehinderten Kinder; das Gesamtausmaß der Verminderung darf 6 nicht übersteigen,
  2. in den Fällen des Abs. 1 lit.b bei mehreren Schulstufen auf 8,
  3. in den Fällen des Abs. 1 lit.c bei mehreren Schulstufen oder Lehrplanstufen auf 7.
- (4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, dass
- a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefasst werden und
  - b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist.
- (5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.
- (6) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.

### § 32a

#### Unterricht in Schülergruppen

- (1) In der Allgemeinen und in der an der Heilpädagogischen Station eingerichteten Sonderschule sowie in der Sondererziehungsschule *kann* der Unterricht in den Gegenständen
- a) Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Mindestzahl von 11 Schülern
  - b) Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt, Informatik und Einführung in die Informatik bei einer Mindestzahl von 9 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*.
- (2) In diesen Gegenständen und in Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen oder mehrerer Schulen zusammengefasst werden, soweit die jeweiligen Schülerzahlen nicht überschritten werden.
- (3) In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder *kann* der Unterricht in den Pflichtgegenständen Technisches Werken, Textiles Werken und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 11 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*, sofern eine Teilung nicht bereits bei einer niedrigeren Schülerzahl erforderlich ist. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden. In den Pflichtgegenständen Ernährung und Haushalt, Informatik und Einführung in die Informatik *kann* bei einer Mindestzahl von 9 Schülern der Unterricht statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*.
- (4) In der Sonderschule für schwerstbehinderte und mehrfach behinderte Kinder *kann* der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Ernährung und Haushalt bei einer Mindestzahl von 8 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen *erteilt werden*.

### § 32b

#### Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

An den im § 28 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist vom Landesschulrat (Kollegium) unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforde-

NÖ Pflichtschulgesetz XXIV

rungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Hierbei darf das Verhältnis der gesetzlichen Klassenschülerhöchstzahlen zur Mindestzahl nicht günstiger sein als bei einer Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im § 32 Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.

§ 32c

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

§ 26b gilt für den Unterricht ab der fünften Schulstufe sinngemäß.

#### **Abschnitt IV**

#### **Polytechnische Schulen**

§ 33

Aufbau

- (1) Die Polytechnische Schule umfasst ein Schuljahr (9. Schulstufe).
- (2) Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.
- (3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 38 Abs. 2) zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern an der betreffenden Polytechnischen Schule nur eine Klasse geführt wird.

§ 34

Organisationsformen

- (1) Ist voraussichtlich für die Dauer von fünf Jahren der Bestand von mindestens zwei Klassen der Polytechnischen Schule gesichert, so ist die Polytechnische Schule als selbständige Schule zu führen; anderenfalls kann sie in organisatorischem Zusammenhang, vornehmlich mit einer Hauptschule, ausnahmsweise auch mit einer Volksschule oder Sonderschule geführt werden.
- (2) § 16 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 35

Voraussetzung für die Errichtung

Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle schulpflichtigen Kinder im 9. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

§ 36

Schulsprengel

- (1) Für eine selbständige Polytechnische Schule ist ein Pflichtsprengel festzusetzen.

## NÖ Pflichtschulgesetz XXV

(2) Für Polytechnische Schulen, die einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule angeschlossen sind, ist der Schulsprengel dieser Schule auch der Pflichtsprengel der Polytechnischen Schule, sofern nicht ein anderer Sprengel festgesetzt wird.

(3) Die Sprengel der Polytechnischen Schulen sind unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 12 so festzusetzen, dass sie lückenlos aneinandergrenzen.

### § 37

#### Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Schulen sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Schulen, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) § 19 Abs. 3 findet Anwendung.

### § 38

#### Klassenschülerzahlen

(1) Die Klassenschülerzahl an Polytechnischen Schulen darf 30, an einklassigen Polytechnischen Schulen 28 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind bei Führung von Leistungs- oder Interessensgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an den betreffenden Schulen 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Bestimmung des § 26 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Polytechnischen Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 32 genannten Klassenschülerzahlen.

(4) *Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.*

### § 38a

#### Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauflauf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Bei alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen bestimmt der Schulgemeinschaftsausschuss, ob der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Dabei ist auf die zugewiesenen Lehrerstunden, die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die persönlichen und räumlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Schüler mehrerer Klassen einer Schule und mehrerer Schulen können in alternativen Pflichtgegenständen und in Leibesübungen zusammengefasst werden, soweit die im Abs. 1 und im § 38 genannte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 38b

Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen

§ 26b gilt sinngemäß, wobei an Polytechnischen Schulen, die in organisatorischem Zusammenhang mit einer Hauptschule geführt werden, die Zusammenfassung mit Schülern der 8. Schulstufe möglich ist, soweit die im § 38 bzw. § 38a genannte Schülerzahl nicht überschritten wird.

**Abschnitt V  
Schülerheime**

§ 39

Errichtung

(1) Die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes obliegen dem gesetzlichen Schülerheimerhalter. Die Errichtung und Auflassung eines Schülerheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Vor Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.

(2) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Volks-, Haupt-, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder in organisatorischem Zusammenhang mit diesen Schulen bestehen.

(3) Ein Schülerheim ist einer zu errichtenden Haupt- oder Sonderschule anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler des Berechtigungssprengels ermöglicht wird und die Anzahl der für das Schülerheim in Betracht kommenden Schüler die Errichtung und den Betrieb des Schülerheimes wirtschaftlich rechtfertigt.

(4) Ein Schülerheim ist einer selbständigen Polytechnischen Schule des Landes anzugliedern, wenn erst dadurch der Besuch der Schule durch Schüler der Polytechnischen Schule ermöglicht wird.

(5) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung jener Volks-, Haupt-, Sonderschulen oder selbständigen Polytechnischen Schulen verpflichtet sind, denen das Schülerheim dient.

(6) Auf die Schülerheime finden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 9, 12, 13 und 14 Anwendung.

§ 40

Erhaltung

(1) Der gesetzliche Schülerheimerhalter kann die mit der Errichtung, Erhaltung - ausgenommen die Kosten nach Abs. 2 - und Auflassung eines Schülerheimes verbundenen Kosten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Tragung der Kosten des Schulaufwandes gelten, auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter und Gemeinden umlegen.

(2) Für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler kann der gesetzliche Schülerheimerhalter einen für die Beitragspflichtigen wirtschaftlich allgemein zumutbaren Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einheben. Dieser Beitrag ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung allgemein festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, falls nicht das Land gesetzlicher Schülerheimerhalter ist. (3) Beitragspflichtig sind jene Personen, die für

## NÖ Pflichtschulgesetz XXVII

den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Der Beitrag ist bescheidmässig vorzuschreiben, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können.

### **Abschnitt VI Schulgemeinden**

#### **§ 41**

##### Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Für jede Volks-, Haupt- und Sonderschule, sowie für jede selbständige Polytechnische Schule, deren Schulsprengel über das Gebiet der Sitzgemeinde hinausreicht, ist eine Schulgemeinde zu bilden; dies gilt nicht für Schulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land ist.

(2) Eine Schulgemeinde ist nur zu bilden, wenn im Zeitpunkt der Ausschussbildung neben der Sitzgemeinde anderen beteiligten Gemeinden gemäß § 42 Abs. 3 ein Vertreter im Schulausschuss zukommt.

(3) Für mehrere Schulen der gleichen Art ist nur eine Schulgemeinde zu bilden, wenn ihre Schulsprengel dasselbe Gebiet umfassen.

(4) Die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulgemeinden hat nach Anhören der beteiligten Gemeinden, der Bezirksschulräte (Kollegien) und des Landesschulrates (Kollegium) gleichzeitig mit der Festsetzung des Schulsprengels durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

(5) Wird eine Schulgemeinde aufgelöst, so haben sich die Gemeinden, die der Schulgemeinde angehört haben, über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens auseinanderzusetzen. Kommt eine Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung nicht zustande, dann hat die nach der Sitzgemeinde der Schule zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer beteiligten Gemeinde nach Anhören der anderen beteiligten Gemeinden das gemeinsame Vermögen im Verhältnis der eingebrachten Anteile aufzuteilen.

#### **§ 42**

##### Vertretung

(1) Organe der Schulgemeinde sind der Obmann (Obmannstellvertreter) und der Schulausschuss.

(2) Jedem Schulausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Vertreter der Gemeinden, welche zur Schulgemeinde gehören;
2. die Leiter der im Schulsprengel liegenden Schulen der betreffenden Schulart;
3. ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
4. der von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(3) Die Anzahl der Vertreter nach Abs. 2 Z. 1 richtet sich nach der Zahl der Schüler, die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre vor der Ausschussbildung die Schule besucht haben oder besuchen hätten können, wenn der Sprengel in dem zum Zeitpunkt der Ausschussbildung festgesetzten Ausmaß bereits bestanden hätte. Demnach entsenden die Gemeinden bei einem Schulbesuch

bis 100 Kinder

zusammen 7 Vertreter,

bis 300 Kinder

NÖ Pflichtschulgesetz XXVIII

zusammen 9 Vertreter,

bis 500 Kinder

zusammen 11 Vertreter,

bis 700 Kinder

zusammen 13 Vertreter,

und von mehr als 700 Kindern

zusammen 15 Vertreter.

Für die Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb einer Gemeinde auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind die Bestimmungen der §§ 52 ff. der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Aufteilung der Vertreter auf die einzelnen Gemeinden nach Abs. 3 ist derart vorzugehen, dass zuerst die Anzahl der Vertreter, die einerseits auf die Sitzgemeinde und andererseits auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden in ihrer Gesamtheit entfallen, ermittelt wird. Erst dann wird die so ermittelte Anzahl der Vertreter, die auf die übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinden entfallen, auf diese selbst aufgeteilt.

(5) Die Vertreter werden vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 106 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sinngemäß. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Schulausschuss ist die Besetzung der freigewordenen Stelle binnen einem Monat in gleicher Weise vorzunehmen.

(6) Wenn einer zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinde gemäß Abs. 3 kein Vertreter zukommt oder wenn eine Gemeinde in sonstiger Weise beteiligt ist, wird sie im Schulausschuss durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Vertreter, der in den Gemeinderat wählbar sein muss, mit beratender Stimme vertreten.

(7) Der Vertreter nach Abs. 2 Z. 3 wird durch die zuständige Kirche oder Religionsgesellschaft berufen.

(8) Die Personen nach Abs. 2 Z. 2 bis 4 haben kein Stimmrecht.

(9) Die Schulausschüsse sind vom Bürgermeister der Sitzgemeinde binnen vier Wochen nach Ablauf der nach § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, zulässigen äußersten Frist zu der konstituierenden Sitzung einzuberufen. Der Ausschuss hat in der konstituierenden Sitzung nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, einen Obmann, der ein Vertreter der Sitzgemeinde sein muss und dem in jedem Falle ein Stimmrecht zusteht, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier und einen Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem Bezirksschulrat und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

(10) Die Funktionsperiode der Schulausschüsse ist gleich jener der Gemeinderäte in Niederösterreich. Außerdem endet sie dann, wenn eine Änderung des Sprengels eine andere Zusammensetzung des Schulausschusses zur Folge hat. Ein Schulausschuss kann sich auch selbst vorzeitig auflösen; zu einem solchen Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Neubildung des Schulausschusses hat in jedem Fall binnen zwei Monaten zu erfolgen. Die laufenden Geschäfte sind jedoch bis zur Neubildung vom alten Schulausschuss weiterzuführen.

(11) Mit der Auflösung eines Gemeinderates erlischt die Funktion der Mitglieder, die von dem betreffenden Gemeinderat entsendet wurden. Bis zur Neuwahl der Mitglieder

vertritt das gemäß § 94 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4 zur  
Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde berufene

## NÖ Pflichtschulgesetz XXIX

Organ die Gemeinde im Schulausschuss mit so vielen Stimmen, als der Gemeinde Vertreter zukommen.

(12) Die Mitglieder des Schulausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Dem Obmann des Schulausschusses gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 4, 5 oder 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, hat, eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Entschädigung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde. Die Entschädigung ist von den beteiligten Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 46 aufzubringen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat der Schulausschuss auf die Arbeitsbelastung des Obmannes Bedacht zu nehmen.

(13) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, sind sinngemäß anzuwenden.

### **Abschnitt VII Schulerhaltung**

#### **§ 43**

##### **Zuständige Organe**

(1) Ist eine Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter, so sind die Aufgaben der Schulerhaltung von dem nach der NÖ Gemeindeordnung zuständigen Organ zu besorgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat einen Schulausschuss zu bestellen.

(2) Ist eine Schulgemeinde gesetzlicher Schulerhalter, gilt Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe, dass das dem Bürgermeister vergleichbare Organ der Obmann und das dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat vergleichbare Organ der Schulausschuss der Schulgemeinde ist.

(3) Dem Schulausschuss sind mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Leiter der im Schulsprengel liegenden Schulen der betreffenden Schularart;
2. ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder der Religionsgesellschaft, der die Mehrzahl der die Schule besuchenden Kinder angehört;
3. der von der Sitzgemeinde bestimmte Schularzt.

(4) Ist eine Stadt mit eigenem Statut gesetzlicher Schulerhalter, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der NÖ Gemeindeordnung das jeweilige Stadtrecht tritt.

#### **§ 44**

##### **Schulaufwand**

(1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.

(2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge oder Schulumlagen auf Grund der Verpflichtung gemäß § 5 zu decken.

(3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten:

1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,
2. des Neu-, Zu- und Umbaus von Schulgebäuden, zur Schule gehörender Nebengebäude, der Schulleiterwohnung, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätzen sowie sonstigen Schulliegenschaften,
3. der Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung,
4. der Erhaltung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude, der Schulleiterwohnung und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,

## NÖ Pflichtschulgesetz XXX

5. der Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,
6. der Beistellung von Schulbüchern und anderen Lernmitteln für Kinder minderbemittelter Eltern,
7. der Wasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
8. der Einrichtung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbücherei,
9. des Versandes und der Verleihung von Lichtbildern und Filmen für die Schule, einschließlich der Beiträge für die audiovisuellen Lehrmittel,
10. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes oder Schulbades,
11. der Amtserfordernisse der Schule und des Schulerhalters wie Kanzleibedarf, Vorschriftensammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernsprechgebühren und dergleichen,
12. des schulärztlichen Dienstes,
13. aus den Verpflichtungen an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds,
14. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
15. der Schülerbeförderung, soweit sie der Schulerhalter zu tragen hat.

### § 45

#### Kosten der Schülerbeförderung

Kosten der Schülerbeförderung sind, sofern nicht nach bundesgesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet wird, vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen; § 46 Abs. 4 gilt sinngemäß.

### § 46

#### Aufteilung des Schulaufwandes

- (1) Der Schulaufwand ist durch den gesetzlichen Schulerhalter aufzuteilen.
- (2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge und der Schulumlagen ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen usw.) nicht gedeckter Schulaufwand zugrunde zulegen.
- (3) Der in den ordentlichen Voranschlag aufgenommene Schulaufwand ist, sofern ein Übereinkommen nicht angestrebt wird oder nicht zustande kommt, für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden Schüler vorläufig aufzuteilen. Anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 48 Abs. 3) ist er endgültig nach dem Verhältnis der zum 1. Jänner eingeschriebenen Schüler aufzuteilen.
- (4) Die Aufteilung des in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes ist vorerst durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, sind der Aufteilung sowohl die Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre als auch die Finanzkraft zu gleichen Teilen zugrunde zu legen. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde im laufenden Jahr zu erwartenden Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindefeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge zugrunde zu legen. Dabei

## NÖ Pflichtschulgesetz XXXI

sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (z.B. Erträge an ausschließlichen Gemeindeabgaben in den Vorjahren, Prognosen über künftige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile). Falls nur Teile einer Gemeinde dem Schulsprengel angehören, ist die Finanzkraft im Verhältnis der Einwohnerzahl dieses Gebietsteiles zur Einwohnerzahl im gesamten Gemeindegebiet heranzuziehen. Hierbei sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend. Ändert sich später die Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. gegenüber der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, so ist dies zu berücksichtigen. Eine solche Änderung hat die Landesregierung auf Antrag einer beteiligten Gemeinde festzustellen.

(5) Liegt ein gemeinsamer Schulaufwand mehrerer gesetzlicher Schulerhalter vor und können sich diese bis zur Erstellung des Voranschlages über die Aufteilung der Kosten nicht einigen, so ist das Aufteilungsverhältnis auf Antrag einer beteiligten Gemeinde von der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid festzusetzen.

### § 47

#### Übereinkommen

(1) Die beteiligten Gemeinden können über die Deckung des in den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes Übereinkommen treffen.

(2) Übereinkommen gemäß Abs. 1 sind der nach der Sitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### § 48

#### Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

(1) Der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde - der Obmann der Schulgemeinde jedoch nach Anhören des Schulausschusses - hat bis 20. Oktober den Voranschlag über den Schulaufwand des folgenden Kalenderjahres zu erstellen, die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen zu ermitteln und bis 1. November den beteiligten Gemeinden mit Bescheid den Voranschlag bekannt zugeben sowie die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen vorzuschreiben.

(2) Die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen gemäß Abs. 1 sind in vier gleichen Teilen zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten.

(3) Binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist vom Bürgermeister der Schulsitzgemeinde (Obmann der Schulgemeinde) der Rechnungsabschluss zu erstellen und den beteiligten Gemeinden mit Bescheid bekannt zugeben. In diesem Bescheid sind allfällige Nachforderungen oder Gutschriften mit Berücksichtigung einer Aufteilung nach § 46 Abs. 3 zweiter Satz auszuweisen.

(4) Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich der folgenden Fälligkeitstermine (Abs. 2) zu berücksichtigen.

### § 49

#### Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes

## NÖ Pflichtschulgesetz XXXII

Den Schulaufwand für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen des Landes hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter zu tragen.

### § 50

#### Sonstige Schulerhaltungsbeiträge

(1) Für Schüler, die gemäß § 8 Abs. 9 als sprengelangehörig gelten, hat die Wohn-gemeinde den Schulerhaltungsbeitrag an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten.

(2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinn-gemäß Anwendung.

### § 51

#### Schulerhaltungsbeiträge für zugewiesene Schüler

(1) Werden durch Anordnung des Bezirksschulrates Schüler einer anderen Schule zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände zugewiesen, kann der gesetzliche Schulerhalter dieser Schule einen Schulerhaltungsbeitrag zur Deckung des dadurch entstandenen Schulaufwandes von den beteiligten Gemeinden einheben.

(2) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinn-gemäß Anwendung.

### § 52

#### Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Schüler

(1) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden, wenn die Wohn-gemeinde des sprengelfremden Schülers keine Ver-pflichtungserklärung zur Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages abgibt.

(2) Der Schulerhaltungsbeitrag darf die Höhe der auf den einzelnen Schüler anteils-mäßig entfallenden Kosten des Schulaufwandes nicht übersteigen. Überschreitet jedoch die Anzahl der sprengelfremden die der sprengelangehörigen Schüler, darf der Schulerhaltungsbeitrag bis zum doppelten Ausmaß des Schulaufwandes nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse erhöht werden.

(3) Kommt die Wohn-gemeinde ihrer Verpflichtung auf Grund einer abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht nach, kann der gesetzliche Schulerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege (§ 54) veranlassen.

(4) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinn-gemäß Anwendung.

### § 53

#### Schulerhaltungsbeiträge für sonstige sprengelangehörige Schüler

(1) Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder auf Grund einer Maß-nahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, hat die Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(2) Ist eine nach Abs. 1 verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen, so kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

NÖ Pflichtschulgesetz XXXIII

(3) Für die Bestimmung des Schulaufwandes, seine Aufteilung, die Bekanntgabe des Schulerhaltungsbeitrages sowie die Rechnungslegung finden die §§ 44 bis 48 sinngemäß Anwendung.

#### § 54

Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen

Rückständige Schulerhaltungsbeiträge, Schulumlagen und Beiträge gemäß §§ 40 Abs. 3 und 45 sind im Verwaltungswege einzubringen.

#### § 55

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde steht jeder beteiligten Gemeinde (Schulgemeinde) binnen zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zu.

### **III. Hauptstück Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)**

#### **Abschnitt I**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 56

Aufbau

Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 232/1978) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zulässt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinander folgende - Schulstufen zu umfassen hat.

#### § 57

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:

1. als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder

2. als lehrgangmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten kann ein Lehrgang auf mindestens fünf Wochen verkürzt werden, sofern die in dieser Schulstufe dadurch entfallenden Unterrichtsstunden auf die übrigen Schulstufen aufgeteilt werden; oder

## NÖ Pflichtschulgesetz XXXIV

3. als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, darf der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden.

(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann der Landesschulrat anlässlich der Festlegung des Beginnes und Endes des Lehrganges gemäß § 5 Abs. 4 des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl. 5015, eine Unterbrechung des Lehrganges anordnen. Im Falle einer Unterbrechung ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

### § 58

#### Voraussetzung für die Errichtung

(1) Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

### § 59

#### Schulsprenkel

(1) Für die Sprengelangehörigkeit eines Lehrlings ist der Standort des Gewerbebetriebes (Betriebsstandort), in dem der Lehrling beschäftigt ist, maßgebend. Ist der Lehrling länger als sechs Wochen außerhalb des Betriebsstandortes beschäftigt, kann er vom Gewerblichen Berufsschulrat der für den neuen Beschäftigungsort zuständigen Berufsschule zugewiesen werden.

(2) Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der Schulsprenkel das Bundesland Niederösterreich oder ein Teil desselben; in diesem Fall haben die Sprengel lückenlos aneinander zu grenzen.

(3) Die Aufnahme eines dem Schulsprenkel nicht angehörenden Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dadurch die Klassenschülerhöchstzahl überschritten oder eine Klassenteilung eintreten würde oder wenn die Lehrbetriebsgemeinde sich nicht verpflichtet, den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten.

(4) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wohngemeinde die Lehrbetriebsgemeinde tritt.

(5) Für die Aufnahme nicht schulpflichtiger Personen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der höchstens kostendeckende Beitrag anstelle von der Lehrbetriebsgemeinde von der Wohngemeinde zu leisten ist.

## NÖ Pflichtschulgesetz XXXV

### § 60

#### Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
- (2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
- (3) § 19 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

### § 61

#### Klassenschülerzahl

Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten; Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter anzuhören hat.

### § 61a

#### Unterricht in Schülergruppen

Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf;
2. in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als neun Schüler umfassen darf; eine Unterschreitung dieser Anzahl aus Sicherheitsgründen kann vom Landesschulrat genehmigt werden;
3. in den Unterrichtsgegenständen - Fachzeichnen, soweit konstruktive oder gestalterische Tätigkeiten (z.B. Modellieren) damit verbunden sind - der Kundenberatung und Verkaufsförderung - Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche - in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wobei keine Schülergruppe weniger als zehn Schüler umfassen darf.

### § 61b

#### Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

In den Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen bei mindestens 20 Schülern zwei Schülergruppen, bei mindestens 40 Schülern drei Schülergruppen zu bilden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als

NÖ Pflichtschulgesetz XXXVI

1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

## **Abschnitt II Schülerheime**

### **§ 62**

#### **Errichtung**

(1) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer Berufsschule bestehen.

(2) Gesetzliche Schülerheimerhalter sind jene gesetzlichen Schulerhalter, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufsschule verpflichtet sind, denen das Schülerheim dient.

(3) § 39 Abs. 1, 3 und 6 findet sinngemäß auf die für Berufsschulen bestimmten Schülerheime Anwendung.

### **§ 63**

#### **Erhaltung**

Zur Bestreitung der Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Betreuung) der in einem Schülerheim untergebrachten Schüler hat der gesetzliche Heimerhalter von den Beitragspflichtigen einen kostendeckenden Beitrag einzuheben. Beitragspflichtig sind jene Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

## **Abschnitt III Schulerhaltung**

### **§ 64**

#### **Schulaufwand**

(1) Die Kosten der Schulerhaltung stellen den Schulaufwand dar.

(2) Der Schulaufwand ist durch Schulerhaltungsbeiträge und Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 11 Abs. 6 und 7) zu decken.

(3) Zum Schulaufwand gehören insbesondere die Kosten

1. des Erwerbes von Schulbauplätzen,

2. des Neu-, Zu- und Umbaus von Schulgebäuden, zur Schule gehörender Nebengebäude, der Schulleiterwohnungen, von Schülerheimen, Schulbädern, Schulwartwohnungen, Turn- und Spielplätzen sowie sonstigen Schulliegenschaften,

3. der Anschaffung der Schuleinrichtung,

4. der Instandsetzung der Schulgebäude, der dazugehörigen Nebengebäude und sonstiger Schulliegenschaften sowie bestehender Schülerheime,

5. der Instandsetzung (Ergänzung) der Schuleinrichtung,

6. der Anschaffung und Instandsetzung der Lehrmittel und sonstiger Unterrichtsbehelfe,

7. der Beistellung von Schulbüchern und von anderen Lernmitteln,

## NÖ Pflichtschulgesetz XXXVII

8. der Trinkwasserversorgung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals,
9. der Einrichtung und Ergänzung der Schüler- und Lehrerbücherei,
10. des Versandes und der Verleihung von audiovisuellen Lehrmitteln,
11. des Betriebes eines bestehenden Schülerheimes oder Schulbades,
12. der Amtserfordernisse der Schule wie Kanzleibedarf, Vorschriftensammlungen, Formulare, Amtsschriften, Post- und Fernsprechgebühren und dergleichen,
13. des schulärztlichen Dienstes,
14. aus den Verpflichtungen an den NÖ Berufsschulbaufonds,
15. der Verzinsung und Tilgung eines für die Bestreitung des Schulsachaufwandes aufgenommenen Darlehens,
16. für das notwendige Kanzlei- und Werkstättenpersonal.

### § 65

#### Schulerhaltungsbeiträge

- (1) Zur Deckung des Schulaufwandes hat der gesetzliche Schulerhalter von den beteiligten Lehrbetriebsgemeinden des Schulsprengels Schulerhaltungsbeiträge einzuhellen. (2) Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen etc.) nicht gedeckter Schulaufwand zugrunde zulegen.
- (3) Lehrbetriebsgemeinde ist jene zum Schulsprengel gehörende Gemeinde, in der sich der Betriebsstandort des Lehrlings befindet.
- (4) Die Schulerhaltungsbeiträge bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der jeweils am 1. Februar des laufenden Jahres in den einzelnen Lehrbetriebsgemeinden beschäftigten berufsschulpflichtigen Lehrlinge aufzuteilen. Den Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Lehrwerkstätten an diesen Berufsschulen sowie die Beistellung der Lehr- und Lernmittel hat das Land zu tragen.
- (5) Die Schulerhaltungsbeiträge bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die innerhalb des Schuljahres die lehrgangsmäßigen Berufsschulen besucht haben, auf die zum Schulsprengel gehörenden Lehrbetriebsgemeinden aufzuteilen. Den Aufwand für die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Beiträge für die audiovisuellen Lehrmittel und die Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei hat das Land zu tragen.

### § 66

#### Vorschreibung und Einhebung der Schulerhaltungsbeiträge

- (1) Der gesetzliche Schulerhalter hat den beteiligten Gemeinden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Schuljahres die Schulerhaltungsbeiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Für die Leistung ist eine angemessene Frist festzusetzen.
- (2) Die nach § 65 Abs. 4 errechneten Schulerhaltungsbeiträge sind von den Schulitzgemeinden vorzuschreiben.
- (3) Die nach § 65 Abs. 5 errechneten Schulerhaltungsbeiträge sind vom Gewerblichen Berufsschulrat vorzuschreiben.

NÖ Pflichtschulgesetz XXXVIII

§ 67

Rechtsmittel

Den beteiligten Gemeinden steht gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs. 2 die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde und gegen die Vorschreibung gemäß § 66 Abs. 3 die Berufung an die Landesregierung zu.

§ 68

Einbringung der Schulerhaltungsbeiträge

Für die Einbringung rückständiger Schulerhaltungsbeiträge gilt § 54 sinngemäß.

#### **Abschnitt IV**

### **Gewerblicher Berufsschulrat**

§ 69

Gewerblicher Berufsschulrat

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist ein Gewerblicher Berufsschulrat einzurichten.

§ 70

Aufgaben

Dem Gewerblichen Berufsschulrat obliegt die Besorgung der Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen, ausgenommen:

1. die Errichtung und Auflassung von Schulen und
2. die Besorgung der mit der Errichtung dieser Schulen verbundenen baulichen Aufgaben.

§ 71

Organe

Organe des Gewerblichen Berufsschulrates sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

§ 72

Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören als Mitglieder an:

1. mit beschließender Stimme:

- a) so viele Vertreter, als jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Diese Vertreter sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen,
- b) ein vom Landesschulrat für Niederösterreich bestellter Vertreter,
- c) drei von der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich bestellte Vertreter,
- d) ein vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich bestellter Vertreter,

NÖ Pflichtschulgesetz XXXIX

e) drei von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bestellte Vertreter,

f) ein vom NÖ Berufsförderungsinstitut bestellter Vertreter,

g) zwei von der Personalvertretung der Berufsschullehrer bestellte Vertreter;

2. mit beratender Stimme:

a) die Landesschulinspektoren für die Berufsschulen sowie die Berufsschulinspektoren,

b) je ein vom Zentral-Arbeitsinspektorat und vom Arbeitsmarktservice Niederösterreich bestellter Vertreter,

c) der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1 müssen in den Landtag wählbar sein. Für die Mitglieder sind in gleicher Weise und in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu bestellen. Im Verhinderungsfall hat sich ein Mitglied durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen, das von derselben Organisation (Partei, Behörde, Institut oder Interessensvertretung) nominiert oder entsendet ist wie das zu vertretende Mitglied. Die Landesschulinspektoren für die Berufsschulen, die Berufsschulinspektoren und der Amtsleiter des Gewerblichen Berufsschulrates werden durch ihre Vertreter nach den jeweiligen Organisationsvorschriften vertreten.

(3) Werden Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 zu Mitgliedern gemäß Abs. 1 Z. 1 bestellt, so ruhen auf die Dauer der Bestellung ihre Rechte als Mitglieder mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Obliegenheiten auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Kollegiums wahrzunehmen.

(5) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Konstituierung des Kollegiums innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(6) Wird das Recht zur Bestellung oder Nachbestellung eines Mitgliedes gemäß Abs. 1 Z. 1 nicht rechtzeitig ausgeübt (Abs. 5 und § 73 Abs. 2), dann hat die Landesregierung die noch fehlenden Mitglieder ohne weitere Bindung, jedoch unter Bedachtnahme auf die vom Gewerblichen Berufsschulrat zu besorgenden Aufgaben, zu bestellen.

(7) Die Konstituierung des Kollegiums obliegt der Landesregierung. Hierbei führt jenes Mitglied der Landesregierung den Vorsitz, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen betraut ist.

### § 73

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt

1. durch Tod,

2. durch Verzicht, der dem Obmann, und sofern dieser eine Verzichtserklärung abgibt, dem Obmannstellvertreter gegenüber schriftlich zu erklären ist,

3. durch Widerruf der Bestellung oder

4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist unter Berücksichtigung des § 72 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

### § 74

## NÖ Pflichtschulgesetz XL

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Mitglieder, die nicht Abgeordnete zum NÖ Landtag oder Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder einer Interessensvertretung sind, haben Anspruch auf ein dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechendes Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den Bestimmungen der Landesreisegebührenvorschrift für die NÖ Landesbeamten der Dienstklasse VII.

### § 75

#### Aufgaben des Kollegiums

- (1) Dem Kollegium obliegt die Besorgung der Aufgaben gemäß § 70, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird; insbesondere
  1. die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, des Schriftführers und des Schriftführerstellvertreters,
  2. die Beschlussfassung über den Voranschlag nach Maßgabe der im Voranschlag für das Land Niederösterreich für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehenen finanziellen Mittel (§ 81) sowie über den Rechnungsabschluss des Gewerblichen Berufsschulrates,
  3. die Ausübung des Anhörungsrechtes, des Rechtes zur Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten sowie des Vorschlags- und Entsendungsrechtes, und
  4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (2) Das Kollegium kann mit Zustimmung der Landesregierung die Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben gemäß § 70 aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens sowie der Kostenersparnis dem Obmann übertragen. Die Übertragung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

### § 76

#### Obmann

- (1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter sind aus den Mitgliedern gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (2) Dem Obmann obliegt
  1. die Vertretung des Gewerblichen Berufsschulrates nach außen,
  2. der Vorsitz im Kollegium,
  3. die Einberufung des Kollegiums zu Sitzungen und die Erstellung der Tagesordnung,
  4. die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums,
  5. die Besorgung der regelmäßig vorkommenden Verwaltungsaufgaben,
  6. die Besorgung jener Aufgaben, die ihm gemäß § 75 Abs. 2 übertragen wurden.
- (3) Erachtet der Obmann einen Beschluss des Kollegiums für gesetzwidrig, so hat er vor dessen Durchführung unverzüglich die Entscheidung der Landesregierung einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.
- (4) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kollegiums nicht zulassen, hat der Obmann auch Aufgaben des Kollegiums zu besorgen und diesem hierüber unverzüglich zu berichten.

## NÖ Pflichtschulgesetz XLI

(5) Der Obmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.

(6) Der Obmann hat vor Erstellung der Tagesordnung und Erledigung gemäß Abs. 4 den Obmannstellvertreter anzuhören.

### § 77

#### Amt des Gewerblichen Berufsschulrates

Die Geschäfte des Gewerblichen Berufsschulrates sind durch das Amt des Gewerblichen Berufsschulrates zu besorgen. Vorstand des Amtes ist der Obmann. Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Gewerblichen Berufsschulrates ist von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsleiter zu bestellen.

### § 78

#### Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 verlangt, hat der Obmann das Kollegium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 sowie der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter anwesend sind. Dies gilt auch für Wahlen.

(3) Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und dem Obmann oder seinem Stellvertreter beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Das Kollegium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kollegiums gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist vom Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Obmann, je einem Vertreter der Parteien (§ 72 Abs. 1 Z. 1 lit.a) und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(6) Der Schriftführer ist im Falle seiner Verhinderung durch den Schriftführerstellvertreter zu vertreten. Der Schriftführer und der Schriftführerstellvertreter sind aus den Mitgliedern gemäß § 72 Abs. 1 Z. 1 mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(7) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich. Der Obmann kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Geschäftsordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

## NÖ Pflichtschulgesetz XLII

### § 79

#### Schriftliche Ausfertigungen

- (1) Bescheide, Verträge, Urkunden und sonstige schriftliche Ausfertigungen sind vom Obmann oder dem von ihm ermächtigten Amtsleiter zu unterfertigen.
- (2) Über die Erteilung und den Widerruf der Ermächtigung (Abs. 1) ist vom Obmann eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, aus der der Umfang der Ermächtigung sowie der Zeitpunkt des Beginnes oder des Widerrufs der Ermächtigung ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Landesregierung vorzulegen.

### § 80

#### Instanzenzug und Aufsicht

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Gewerblichen Berufsschulrates geht, sofern in anderen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, an die Landesregierung. Diese übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

### § 81

#### Aufwand

Den Aufwand für den Gewerblichen Berufsschulrat hat das Land zu tragen.

## **IV. Hauptstück**

### **Bildstellen**

### § 82

#### Landesbildstelle und Bezirksbildstellen

- (1) Die Landesregierung hat
  1. zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemein bildenden Pflichtschulen hinsichtlich ihrer Verpflichtung (§ 3 Abs. 2) zur Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel sowie der Unterrichtsmittel im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und
  2. zur Schulung der Lehrer in der Wartung, pfleglichen Verwendung und dem sinnvollen Einsatz der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle am Sitz des Amtes der NÖ Landesregierung und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten.
- (2) Vor Errichtung der Bildstellen ist der Landesschulrat anzuhören.
- (3) Die Kosten der Erhaltung (§ 2 Abs. 4) der Bildstellen sind vorerst vom Land zu tragen und jährlich im Nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter nach der Schülerzahl des letzten Schuljahres aufzuteilen (Bildstellenbeitrag).
- (4) Das notwendige Personal der Landesbildstelle für Verwaltung, technischen Dienst, Filmverleih und Medienpflege hat das Land auf seine Kosten beizustellen.
- (5) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Landesschulrates für die Landesbildstelle einen Landesbildstellenleiter und für die Bezirksbildstellen Bezirksbildstellenleiter zu bestellen. Diese tragen für die Dauer der Bestellung den Titel "Direktor der Landesbildstelle" bzw. "Direktor der Bezirksbildstelle".

NÖ Pflichtschulgesetz XLIII

(6) Berufsbildende Pflichtschulen, Schulen des Bundes, Privatschulen und Einrichtungen der Volksbildung und der außerschulischen Jugendberufshilfe können durch die Bildstellen betreut werden. In einem solchen Fall sind Vereinbarungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten auf der Grundlage des dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwandes abzuschließen.

## **V. Hauptstück**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 83**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften errichteten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schülerheime und Schulgemeinden sowie die festgesetzten Schulsprengel gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und festgesetzt.

(2) Der auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften eingerichtete Gewerbliche Berufsschulrat gilt als im Sinne dieses Gesetzes eingerichtet; die Organe gemäß § 71 sind binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen.

(3) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften bestellten Organe der Schulgemeinden gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt.

(4) Rechte und Pflichten bestehender gesetzlicher Schulerhalter bleiben bis zur Neubildung erforderlicher Schulgemeinden nach diesem Gesetz aufrecht; die Neubildung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

#### **§ 84**

##### **Aufhebung älteren Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 288/ 1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 131/1967, und
2. das NÖ Berufsschulerhaltungsgesetz 1957, LGBl. Nr. 87.